

DGfE e.V. | Warschauer Straße 36 | D-10243 Berlin

Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Schule und Berufsbildung Amt für Bildung Abteilung Gestaltung, Grundsatz Schulentwicklung, Internationales B 3 – A 1 Hamburger Straße 31 22083 Hamburg Vorsitzende

Prof. Dr. Anja Tervooren

Stellvertretende Vorsitzende

Prof. Dr. Tanja Sturm

Vorstand

Prof. Dr. Birgit Althans

Prof. Dr. Elke Kleinau

Prof. Dr. Rolf-Torsten Kramer

Prof. Dr. Bernhard Schmidt-Hertha

Prof. Dr. Christine Wiezorek

Geschäftsführung

Susan Derdula-Makowski, MA

Geschäftsstelle

DGfE e.V.

Warschauer Straße 36

D-10243 Berlin

T: +49 (0)30 3034 3444

F: +49 (0)30 3439 1853

M: buero@dgfe.de

30. Juni 2022

Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft zu den Entwürfen der Hamburger Bildungspläne 2022

Der Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft freut sich, dass wir als Fachgesellschaft von der Hamburger Behörde für Schule und Berufsbildung eingeladen wurden, eine Stellungnahme zum Entwurf Bildungsplan Grundschule, Stadtteilschule und Gymnasium vom 25.03.2022 zu verfassen. Entsprechend unserer Expertise als erziehungswissenschaftliche Fachgesellschaft beziehen wir uns auf dessen allgemeinen Teil, also auf die Entwürfe fachübergreifender Grundsätze. Dieser präsentiert in seinen ersten vier von fünf Abschnitten mit den Titeln "Gesetzliche Verankerung", "Leitperspektiven", "Sprachbildung als Querschnittsaufgabe in allen Fächern" und "Lernkultur an Hamburgs Schulen" schulformunabhängige Perspektiven und schließt in einem letzten mit schulformspezifischen Besonderheiten der auch im Titel benannten Schulformen sowie der Studienstufe de gymnasialen Oberstufe. Wir begrüßen, dass sehr dezidiert und ausführlich auf die gesellschaftlichen Herausforderungen und ihre Konsequenzen für formelle, aber auch informelle Bildungsprozesse eingegangen wird und der Wertebildung, der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung sowie dem Leben und Lernen in einer digital geprägten Welt ein hoher Stellenwert eingeräumt wird.

In unser kurzen Stellungnahme möchten wir aber auf drei Punkte hinweisen, die aus unserer Perspektive kritisch anzumerken sind: erstens auf die zugrundeliegende Konzeption von Diversität (1), zweitens auf die von Inklusion (2) und drittens auf den verwendeten Begriff von "Lernkultur" (3).

1. Die Diversität der Schüler:innenschaft wird in den Bildungsplänen in einer spezifischen Art und Weise bedacht. Während die soziale Kategorie Geschlecht als Differenzkategorie konsequent benannt, auch an einigen Stellen vertieft und in Richtung der Vermeidung von heteronormativen Setzungen ausdifferenziert wird, bleiben Armut und sozio-ökonomische Ungleichheit fast gänzlich ausgeklammert. Auch die Terminologie bezogen auf Erfahrungen mit Migration und Flucht bleibt undifferenziert.

Auf dieser Grundlage werden eigene Setzungen im Bildungsplan nicht reflektiert, was exemplarisch an zwei Beispielen deutlich gemacht werden soll. Unter anderem wird "durchgängige Sprachbildung" als Prinzip in allen Fächern verstanden und vorab festgehalten, dass "die Beherrschung der Sprache" (S. 8) eine "präzisere Wahrnehmung" der Welt und einen "differenzierten Austausch über komplexe Sachverhalte" ermögliche. Gerade durch die Thematisierung von Sprache im Singular, die im weiteren als Beherrschung der Bildungssprache "Deutsch" verstanden wird, wird Mehrsprachigkeit eher zur nachgeordneten Kompetenz, auch wenn diese in einem eigenen Abschnitt mit der Überschrift "Mehrsprachigkeit als Ressource" gerahmt wird. Die Ausführungen zu "Leben und Lernen in einer digital geprägten Welt" (S. 6ff.) wiederum bedürfen einer Anmerkung dazu, dass soziale Ungleichheit – wie die Pandemie gezeigt hat – in der fortschreitenden Digitalisierung massiv vertieft werden kann. Eine genauere Analyse von Diversität, den zentralen sozialen Kategorien und ihrer Verschränkung mit dem Ziel, Benachteiligungen im Bildungssystem und in Bildungsprozessen zu vermeiden, könnte in diesem allgemeinen Teil die Einschätzung einiger zentraler Phänomene in ein anderes Licht rücken.

2. Gegenüber den Vorgängerdokumenten, die einzeln für die jeweiligen Schulformen konzipiert sind, werden in den aktuellen Entwürfen die Bildungspläne in einem Dokument zusammengeführt. Diese Konzeption kann als Betonung des gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrags für alle Schüler:innen gelesen werden. Diesen sieht das hamburgische Schulgesetz vor, wenn es in §12 ein Recht auf Teilhabe formuliert. Festgehalten wird, dass Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf das Recht haben, allgemeine Schulen zu besuchen. Darüber hinaus wird jedoch auch festgeschrieben, dass die Förderung auch "zeitweilig", wenn "pädagogisch geboten" in gesonderten Lerngruppen erfolgen kann.

Hamburg hat bisher keine (öffentlichen) Pläne zur Transformation des Schulwesens vorgelegt, die eine Auflösung der sonderpädagogischen Schulform ausweist, wie dies u.a. die Vereinten Nationen in ihrer Anfrage zum Staatenbericht an Bund und Länder gefordert wurde (Nations 2018, Helbig et al. 2021). De facto bestehen in Hamburg also weiter Sonderschulen, vor allem, aber nicht nur für Kinder und Jugendliche mit festgestelltem Förderbedarf im Bereich geistige Entwicklung. Im Titel als auch in den Ausführungen der aktuellen Entwürfe der Bildungspläne werden also weder die Sonderschulen noch die Regionalen Bildungs- und Beratungszentren, in de-

nen ebenfalls Unterricht für Kinder- und Jugendliche mit festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf (in sogenannten temporären Lerngruppen) erteilt wird, explizit genannt.

Allerdings wird Inklusion als zentraler Bestand der Lernkultur thematisiert und dort kurz und knapp als allgemeine Aufgabe umrissen, was wir sehr begrüßen. "Besondere bedarfsgerechte Unterstützung im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts bzw. durch zusätzliche Maßnahmen" (S. 15) wird unter der Überschrift "Förderangebote" thematisiert, jedoch wird die Aufgabe, Exklusion im Schulwesen entgegenzuwirken, nicht systematisch im allgemeinen Teil dieses Bildungsplanentwurfs entfaltet. Die Diskussion um Inklusion und deren Implementierung in die Schulgesetze und Bildungspläne darf nicht zu einer Dethematisierung einer großen Schüler:innengruppe führen, die aus unterschiedlichsten Gründen von Exklusion bedroht sind.

3. Sehr ausführlich wird auf die Lernkultur an Hamburger Schulen eingegangen. Dabei wird allerdings auf einen individualistischen Begriff von Lernen Bezug genommen: In dem zugrunde gelegten kognitionspsychologischen Lehr-Lernverständnis wird Lernen losgelöst von Inhalten verstanden und der Fokus auf "kognitive Aktivierung", "direkte Instruktion" und "selbstgesteuertes Lernen" als Unterrichtsprinzipien gelegt. Die Schüler:innen sollen den eigenen Lern- und Leistungsstand kennen, ihre Potenziale ermittelt werden und sie sollen sich an vorgegebenen und selbst gesetzten Zielen messen. Dazu erhalten sie ein regelmäßiges, differenziertes Feedback.

Hier zeigt sich, dass der Entwurf implizit auf ein individuelles Begabungskonstrukt rekurriert, das auf der Seite der Lernenden von den institutionellen, soziokulturellen und familialen Bedingungen absieht, die Lernen ermöglichen und begrenzen. Einem solchen individualistischen Verständnis könnte gerade durch den Rückgriff auf den Lernkulturbegriff begegnet werden, wird doch in dieser Perspektivierung neben den (individuellen) Lernprozessen auch auf die schulischen, soziokulturellen, unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Bedingungen fokussiert, die Einfluss auf die Lernprozesse von Schüler:innen haben.

Wir hoffen sehr, dass Sie die Gelegenheit sehen, dieser erziehungswissenschaftlichen, an Bildung, Erziehung und Diversität orientierten Perspektive mehr Raum im allgemeinen Teil der überarbeiteten Hamburger Bildungspläne einzuräumen.

LITERATUR

Helbig, Marcel; Steinmetz, Sebastian; Wrase, Michael; Döttinger, Ina. (2021). Mangelhafte Umsetzung des Rechts auf inklusive Bildung. Bundesländer verstoßen gegen Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention. WZBrief Bildung, 44/September 2021, 1-7. Retrieved from https://www.wzb.eu/de/publikationen/wzbrief-bildung/archiv

Nations, United. (2018). List of issues prior to submission of the combined second and third periodic report of Germany. Retrieved from https://tbinternet.ohchr.org/ layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno= CRPD%2fC%2fDEU%2fQPR%2f2-3&Lang=en.